

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 181/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr W. Esser Verfasser: Herr Lindenlauf		Mitzeichnungen			
		III			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					24.04.2023

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrates Alexander Milak vom 29.03.2023
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Frage 1:

Wie viele Wohnungen wurden in Bergheim seit 2000 auf dem Bergheimer Stadtgebiet errichtet?

Es gibt keine Erhebung zu den errichteten Wohnungen, da die Datenbank des neu eingesetzten Baugenehmigungsverfahrens ProsozBau keine Eingaben und Erhebungen zu den errichteten Wohnungen ermöglicht.

Frage 2:

Wie viele Wohnungen wurden bis 2022 durch Abriss (inkl. Hochhaus am Bahnhof Bergheim Quadrath-Ichendorf)?

Zur Frage der durch Abriss wegfallenden Wohnungen kann ebenfalls keine Aussage getroffen werden, da wie unter 1. keine Abfrage im Genehmigungsprogramm möglich ist, des Weiteren ist gem. § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 die Beseitigung von Gebäuden und baulichen Anlagen überwiegend verfahrensfrei, das heißt die Beseitigung bedarf keiner Genehmigung.

Frage 3:

Gibt es Pläne der Stadtverwaltung, die Einnahmen der Kreisstadt Bergheim in den Jahren 2024 bis 2026 nachhaltig zu erhöhen?

Wenn ja, welche Pläne gibt es seitens der Stadtverwaltung?

Der am 20.03.2023 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2024 sieht eine Erhöhung der Hebesätze ab dem 01.01.2024 bei der Grundsteuer A von 430 v.H. auf 510 v.H. sowie bei der Grundsteuer B von 760 v.H. auf 910 v.H. vor. Weitere Erhöhungen bei den kommunalen Steuern sind nicht geplant. Die Steuersätze bei der Hundesteuer und bei der Vergnügungssteuer wurden in den vergangenen Jahren erhöht; die Verwaltung sieht hier keine Spielräume für weitere Erhöhungen.

Die Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen und Rettungsdienst werden erhoben, um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gemäß § 6 KAG NRW zu decken. Die Gebührenkalkulationen in diesen Einrichtungen werden für jedes Veranlagungsjahr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung neu ermittelt. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich die Gebührensätze in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Die kommunalen Verwaltungsgebühren werden in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung angepasst. Miet- und Pachteinnahmen spielen im städtischen Haushalt eine eher untergeordnete Rolle.

Frage 4:

Wie haben sich die Arbeitslosenzahlen seit 2010 auf dem Bergheimer Stadtgebiet entwickelt?

Auf die als Anlage beigefügte Übersicht wird verwiesen. Die Angaben wurden aus statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt.

Frage 5:

Wie hat sich der Gewerbesteuersatz der Kreisstadt Bergheim seit 2007 entwickelt?

Jahre	Hebesatz
2007 – 2009	450 v.H.
2010 – 2011	460 v.H.
2012	470 v.H.
2013 – 2015	480 v.H.
seit 2016	500 v.H.